

---

## Publikations- und Kennzeichnungsreglement Radio

Das Publikations- und Kennzeichnungsreglement regelt für den Fall der Publikation der Radio Data den einheitlichen Umgang sowie die Kennzeichnung dieser Daten, an die sich alle Marktteilnehmer, Datenbezieher und Mediapulse (im Folgenden «die Parteien») zu halten haben.

Alle von Mediapulse an den Markt gelieferten Radio Data haben Währungsanspruch. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie unabhängig erhoben werden, mit wissenschaftlicher, nachvollziehbarer und transparenter Methodik und unter Berücksichtigung der Marktgerechtigkeit, aber auch der Finanzierbarkeit. Damit diese Daten auch als Standard vom Markt akzeptiert werden können, stellt sich Mediapulse stets dem Markt, moderiert den Dialog und sucht die für alle tragfähige Konvention.

Dieses Reglement soll gewährleisten, dass die Radio Data nachvollziehbar und korrekt publiziert werden. Die Währung, auf die sich alle Marktteilnehmer und Datenbezieher stützen, soll geschützt werden und keinen Schaden auf Grund von Missverständnissen, Falschaussagen oder Missbrauch nehmen. Auch wenn der Markt aus Konkurrenten besteht, sollen in der Währungsforschung faire, für alle Datenbezieher verbindliche Regeln gelten.

### 1. Definition Publikation

- 1 Unter Publikation wird generell jegliche Veröffentlichung der Radio Data ausserhalb der Softwares «Evogenius Reporting» und «RadioPlan+» verstanden.
- 2 Unter Publikation wird im speziellen die Veröffentlichung der Radio Data auf allen medialen Plattformen, in Pressemitteilungen, Präsentationen an Fachtagungen bzw. öffentlichen Veranstaltungen verstanden.
- 3 Keine Publikation im Sinne dieses Reglements ist:
  - a. Die Freigabe der Radio Data durch Mediapulse für den Markt.
  - b. Die Nutzung der Radio Data durch die Marktteilnehmer und Datenbezieher im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit (z.B. Programm-Vermarktung, Kundenpräsentationen).
  - c. Die Publikation einer Marktsicht durch Mediapulse (vgl. Ziff. 6).
  - d. Die Nutzung der Radio Data durch Mediapulse an Kundenveranstaltungen und Seminaren.
  - e. Die Nutzung der Radio Data durch Mediapulse hinsichtlich ihrer gesetzlichen Aufgabe und ihrer Funktion als Währungshüterin.

### 2. Generelle Publikationsregeln

- 4 Bei Publikationen darf bei den verwendeten Zielgruppen die Stichprobengrösse von 200 Personen nicht unterschritten werden. Massgeblich bei Vergleichen mit Daten vor 2018 respektive Langzeitanalysen ist die aktuelle Stichprobengrösse.
- 5 Publiziert ein Marktteilnehmer Daten seiner Mitkonkurrenten, ist dies nur im Vergleich mit der Darstellung des eigenen Senders erlaubt.
- 6 Mediapulse publiziert die marktrelevanten Leistungsdaten mindestens halbjährlich.
  - a. Die Semesterpublikation erfolgt in der für den Sender relevanten Sprachregion.
  - b. Neue Sender werden erst nach Vorliegen eines vollständigen Semesters berücksichtigt.

- 7 Mediapulse nimmt bezüglich einzelner Radiosender keine Publikations- oder qualitative Bewertungsrolle ein. Bei Anfragen von Journalisten, etc. verweist sie in jedem Fall unverzüglich auf den jeweiligen Radiosender.

### 3. Generelle Kennzeichnungsregeln

- 8 Die Parteien sind verpflichtet, die Datenquelle «Mediapulse Radio Data» als auch den Namen der Software korrekt und vollständig anzugeben. Diese Angaben sind verbindlich.
- 9 Werden Daten verwendet, die nicht unmittelbar aus der Mediapulse Radio-Nutzungsforschung stammen, besteht die Verpflichtung explizit darauf hinzuweisen. Diese Daten müssen entsprechend deutlich gekennzeichnet sein.

### 4. Kennzeichnungsregeln der einzelnen Bezugsgrössen

- 10 Die in diesem Dokument definierten Kennzeichnungsregeln für einzelne Bezugsgrössen stellen sicher, dass ein Dritter die publizierten Daten nachvollziehen kann.

Zusätzlich zu den generellen Kennzeichnungsregeln gemäss Kapitel 3 sind folgende Bezugsgrössen in allen Publikationen deutlich zu definieren:

- Zielgruppe
- Gebiet (Geografischer Raum)
- Sender
- Zeitperiode
- Zeitschiene
- Fact

- 11 **Zielgruppe**

Zu nennen sind alle verwendeten Personen- oder Haushaltskriterien und deren Kombination, die Fallzahl (Stichprobengrösse) sowie die Universumgrösse. Wird zusätzlich eine Referenzzielgruppe verwendet, so ist diese ebenfalls deutlich zu benennen.

- 12 **Gebiet (Geografischer Raum)**

Es muss deutlich ersichtlich sein, auf welche Region (Sprachregion, Konzessionsgebiet, WEMF-Gebiet, etc.) sich die Angaben beziehen.

- 13 **Sender**

Der Sender muss eindeutig angeschrieben werden. Dies gilt insbesondere bei Publikationen für Sender-Kombis.

- 14 **Zeitperiode**

Es muss deutlich ersichtlich sein, welcher Zeitraum analysiert wird.

Zum Beispiel: 1. Semester 2022 oder 1. Juli- 31. August 2022

Wird Bezug auf eine andere Zeitperiode genommen, so ist diese ebenfalls deutlich zu benennen.

15 **Zeitschiene**

Zu nennen sind hier der Stundenbereich sowie die berücksichtigten Wochentage.  
Zum Beispiel: Ø 24 Std. Mo-So oder Ø 18:00-20:00 Uhr Mo-Fr

16 **Fact**

Es muss deutlich ersichtlich sein, welcher Fact dargestellt wird. Hierbei sind die in den Softwares offiziell verwendeten Bezeichnungen zu verwenden.

Zum Beispiel: «Marktanteil»

Eigene Berechnungen und Kalkulationen müssen deutlich gekennzeichnet werden.

## 5. Vorgehen und Massnahmen bei Verstössen

17 Bei Verstössen gegen die Regelungen des Publikations- und Kennzeichnungsreglements ist das Vorgehen wie folgt, wobei die Beteiligten bestrebt sind, diesen Vorfall schnellstmöglich einvernehmlich zu beheben.

- a. Verstösst eine der Parteien gegen die Regelungen, wird diese von der anderen Partei schriftlich abgemahnt, wobei die abmahnende Partei die Gründe für die Abmahnung nachvollziehbar und schriftlich darzulegen hat.
- b. Der gegen diese Regelungen verstossenden Partei wird Gelegenheit gegeben, innert 5 Arbeitstage zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.
- c. Bei einer berechtigten Abmahnung ist die verstossende Partei zur sofortigen Richtigstellung und einem gleichzeitigen Abstoppen der falschen Publikation verpflichtet.
- d. Reicht das für den/die Betroffenen nicht aus, wird Mediapulse eine Richtigstellung publizieren. Dadurch entstehende Kosten trägt der Verursacher.

Bei Nichtreaktion auf die Abmahnung und bei einem wiederholten Verstoss gegen die Regelungen des Publikations- und Kennzeichnungsreglements ist eine Konventionalstrafe von maximal CHF 10'000.00 fällig. Mit dieser Konventionalstrafe sind Ansprüche Dritter aus der Regelverletzung nicht wegbedungen.